

AG 78
UAG Qualitätssicherung

Leitfaden

Hier:

Entwurf des Teils
Sozialdatenschutz

Zur Diskussion.

27.06.07

Richtlinien zum Sozialdatenschutz

I. Besonderheiten im Bereich der ambulanten Hilfen nach SGB VIII

II. Allgemeine Richtlinien zum Sozialdatenschutz

III. Die wichtigsten Gesetzen

IV. Literatur

I. Besonderheiten im Bereich der ambulanten Hilfen nach SGB VIII

1. Klärung zum Sozialdatenschutz in der ersten HK (Auftragsphase)

In der ersten Zusammenkunft der drei beteiligten Gruppen (Klienten, FK des FT und fallzust. FK im RSpD) sollen die LBR in Grundzügen über den Sozialdatenschutz, Schweigepflicht informiert und Einvernehmen über das diesbezügliche Verhalten der Beteiligten im Verlauf der Hilfe erzielt werden.

2. Daten bleiben in der Familie

Sie werden nur mit Einverständnis der LBR nach außen gegeben (Ausnahmen sind in Kinderschutzangelegenheiten gegeben; siehe Punkt 9), dies gilt auch für Gespräche mit Dritten (Lehrer, Kita-Personal u.a.). Pauschale Einwilligungserklärungen sind grundsätzlich unwirksam. Eine Einwilligung muß sich auf den konkreten Sachverhalt beziehen (Sinn, Zweck und Umfang).

3. Sonderfall: Ein Minderjähriger teilt der amb. FK etwas im Vertrauen mit, was die LBR nicht erfahren sollen.

Die Nichtinformation der LBR ist zulässig, falls sich der Minderjährige in einer Not- und Konfliktlage befindet und solange durch eine Mitteilung an die LBR der Beratungszweck vereitelt würde. (vgl. §8 Abs. 3 SGB VIII)

4. Berichte der Fachkräfte

Berichte der FK werden vor Weitergabe an den RspD mit den LBR besprochen. Die LBR können vor der Weitergabe Einwände geltend machen bzw. ihr widersprechen.

5. Gutachten, Berichte Dritter (z.B. von fachdiagnostischen Diensten an das JA)

Diese dürfen nur mit Genehmigung der Beteiligten weitergegeben werden. Dies gilt ebenso für die Weiterleitung von Gutachten, Empfehlungen etc. an den FT.

6. Strafrechtlich Relevantes (z.B.)

Grundsätzlich gibt es keine Offenbarungspflicht gegenüber anderen Behörden (einschließlich Polizei und JA). Ausnahmen sind eng begrenzt (s. Anzeigepflicht nach § 138 StGB).

7. Zeugnisverweigerungsrecht

a) Angehörige im öffentl. Dienst oder im Dienste kirchlicher Träger: Die Zeugnisverweigerung ist abhängig von der Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn.

b) Zeugnisverweigerung durch Sozialarbeiter bei freien Trägern:

- im Zivilprozeß zur Zeugnisverweigerung nach § 203 StGB und § 383 Abs. 1 ZPO berechtigt.

- im Strafprozeß **kein** Zeugnisverweigerungsrecht (außer bei Bagatelldelicten)

Möglich ist hier, sich darauf zu berufen, dass die Daten vom öffentlichen Träger (Jugendamt) übermittelt wurden (§ 78 SGB X) und daher der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Es empfiehlt sich in diesem Fall den zuständigen RspD und das Rechtsamt zu informieren, um ggf. von dort Unterstützung zu bekommen.

8. Supervision

Bei Supervision, die von externen Kräften durchgeführt wird, ist auf eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten zu achten.

9. Auskunftspflicht gegenüber anderen Ämtern

Die sozialpädagogische Fachkraft wird nach seinem Auftrag bzw. der Funktion gefragt (z.B. wenn die amb. FK im Jobcenter nach ihrer Funktion gefragt wird).

Die Offenlegung fällt unter den Sozialdatenschutz und kann ebenso nur mit Einwilligung der LBR erfolgen. Möglich ist hier (nach Absprache mit dem Klienten) der Hinweis auf die Eigenschaft als Beistand wie es der § 13 Abs. 4 SGB X vorsieht.

10. Weitergabe der Daten bei Gefährdung des Kindeswohls

dürfen nach Maßgabe der §§ 8a und 65 „an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden“ übermittelt werden.

Bei Unterrichtung anderer Stellen zur Gefahrenabwehr gilt:

Mitarbeiter der öffentlichen bzw. freien Träger der Jugendhilfe, die der beruflichen Schweigepflicht des § 203 StGB unterliegen, müssen sich, wenn sie von einer drohenden Gefahr bzw. Vernachlässigung eines Kindes bzw. Jugendlichen erfahren und hierüber die Polizei unterrichten wollen, folgende Fragen stellen:

- Handelt es sich wirklich um eine konkrete Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des Kindes/Jugendlichen?
- Dauert die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen an?
- Kann die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen durch die Unterrichtung einer dritten Stelle, wie z.B. der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abgewendet werden?
- Sind alle anderen Möglichkeiten, die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen abzuwenden geprüft worden und sind als nicht zielführend eingeschätzt worden?
- Hat der Jugendliche, die Sorgeberechtigten bzw. die Person, die die Daten anvertraut hat, die Einwilligung in die Datenübermittlung verweigert bzw. konnte, z.B. aus Zeitgründen nicht gefragt werden?

Nur wenn alle Fragen mit "Ja" beantwortet werden, darf der Mitarbeiter die Daten und auch dann nur soweit zwingend erforderlich übermitteln. Es empfiehlt sich dringend, den Entscheidungsprozeß von der Datenerhebung bis hin zur Datenübermittlung nachvollziehbar zu dokumentieren.

II. Allgemeine Richtlinien zum Sozialdatenschutz

Aufgrund der Komplexität der Materie sei hier lediglich auf die wichtigsten Rechtsnormen hingewiesen. Für detaillierte Fachfragen ist ein Hinzuziehen der in III. aufgeführten Literatur ratsam.

Datenerhebung und -auswertung

(Grundsätze nach § 67a SGB X):

a) Das Erheben von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist.

b) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.

Ausnahmen sind v.a. bei Kinderschutzangelegenheiten (§§ 42 - 48 SGB VIII) gegeben.

c) Der Betroffene ist über den Zweck der Erhebung der Sozialdaten zu informieren, wenn diese bei ihm mit seiner Kenntnis erhoben werden.

Datenspeicherung und –übermittlung nach den Bestimmungen der §§ 67 - 80 SGB X

Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um das Sozialgeheimnis zu wahren.

Für die elektronische Speicherung gelten besondere Vorsichtsmaßnahmen. Sie sind durch die Richtlinien der Datenschutzbehörden vorgegeben.

Bei der elektronischen Datenübermittlung ist darauf zu achten, dass bei Übertragung (z.B. per e-mail) die Sozialdaten (z.B. Berichte, Gutachten, Aktennotizen, Hilfeanfragen etc.) ausreichend geschützt sind (z.B. durch Passwort, Verschlüsselung).

Datenlöschung, Datensperrung (§ 84 SGB X)

- Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle nicht mehr erforderlich ist.
- Eine Pflicht zur Löschung entfällt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen durch die Löschung beeinträchtigt würden. Bis dahin sind diese Daten zu sperren (z.B. Interesse des Betroffenen an Weiterführung seiner Daten; Daten sind später nochmals erforderlich und können nur schwer wieder beschafft werden). Im Zweifelsfall ist eine Anfrage beim Betroffenen vorzunehmen.

Schweigepflicht (StGB, § 203)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als ... 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) (...) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind (...).

III. Die wichtigsten Gesetze

- SGB I (§35 Sozialgeheimnis)
- SGB VIII (§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung; § 36 Mitwirkung, Hilfeplan; §§ 61, 62, 64, 65: Datenerhebung, -übermittlung, -nutzung, besonderer Vertrauensschutz in den Hilfen zur Erziehung)
- SGB X (§§ 67d, 68, 69, 73 Übermittlungsgrundsätze; § 78 Zweckbindung; § 83 Auskunft an den Betroffenen)
- StGB (§ 34 Rechtfertigender Notstand; § 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten; § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen = Schweigepflicht;)

Weiterhin sind das Berliner Datenschutzgesetz sowie einschlägige Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO), des Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten.

IV. Literatur

Eine sehr gute Zusammenfassung über den Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Regelungen für die Hilfeplanung und für die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII findet sich in der Broschüre »Jugend in Berlin – Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz« herausgegeben von der Senatsverwaltung f. Bildung, Wissenschaft und Forschung im Februar 2007; SEITE 74ff. = Anlage 11; Als Datei zugänglich unter: jugendnetz-berlin.de/ger/kalender/grafik/konzept_netzwerk_kinderschutz.pdf

- Bringewat, Peter: Sozialpädagogische Familienhilfe und strafrechtliche Risiken, Stuttgart 2000
- Busch, Manfred: Der Schutz von Sozialdaten in der Jugendhilfe §§ 61 - 68 SGB VIII, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1997
- Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Datenschutz und familiäre Gewalt – Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen; ISSN: 0935-4638; Dezember 2005 (abrufbar über www.landesregierung.schleswig-holstein.de)